

# Der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten



Der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten, Turmstraße 91, 10559 Berlin

Bearbeiterin: Frau Gröger  
Vermittlung: (030) 9014 – 0  
Durchwahl: (030) 9014 – 2344  
Fax: (030) 9014 – 2028  
E-Mail: [verwaltung@ag-tg.berlin.de](mailto:verwaltung@ag-tg.berlin.de)

## Per E-Mail

An alle Mitarbeitenden des  
richterlichen und nichtrichterlichen Dienstes  
bei dem Amtsgerichts Tiergarten

Geschäftszeichen:  
GL 2 1518 – A 29 AGTG

Ihr Zeichen:

Datum:  
7. Dezember 2022

## **Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) zum 1. Januar 2023**

hier: Information zur Umstellung des Verfahrens zur Meldung von Arbeitsunfähigkeiten  
(Krankschreibungen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der gesetzlichen Krankenversicherung wird zum **1. Januar 2023** die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („Krankschreibung“) für den Arbeitgeber/Dienstherr eingeführt.

### **Wer ist von der Änderung betroffen?**

**Betroffen** sind alle Mitarbeitenden, die in einer **gesetzlichen Krankenkasse** versichert sind. Dazu gehören nicht nur die pflichtversicherten Tarifbeschäftigten, sondern auch Richter/innen und Beamt/innen, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sind.

Gehören Sie zu diesem Personenkreis, dann lesen Sie diese Information bitte aufmerksam bis zum Ende.

**Nicht betroffen** sind alle Mitarbeitenden, die in einer **privaten Krankenversicherung** versichert sind, also privat krankenversicherte Richter/innen und Beamt/innen.

### **Was ändert sich für den betroffenen Personenkreis?**

Eine Änderung des Verfahrens tritt vom 1. Januar 2023 ein, bei

- Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit durch einen (Kassen-)Arzt,
- einem stationären Krankenhausaufenthalt.

In diesen Fällen wird das Verfahren zukünftig elektronisch und damit papierlos ablaufen.

In den folgenden Fällen ändert sich nichts und Sie erhalten **weiterhin** eine **schriftliche „Krankschreibung“**, die Sie hier - wie bisher - vorlegen:

- Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen aus dem Ausland,
- Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen durch einen Privatarzt,
- Atteste eines erkrankten und zu betreuenden Kindes („Kind krank“),
- stufenweise Wiedereingliederung (sog. Hamburger Modell),
- Rehabilitationsleistungen,
- Beschäftigungsverbot

Schon seit dem 1. Juli 2022 bekommen Sie beim Arzt bzw. bei der Ärztin keinen Durchschlag mehr für Ihre Krankenkasse. Ihre Arztpraxis schickt Ihre Krankmeldung stattdessen in digitaler Form über eine technische Schnittstelle direkt zu Ihrer Krankenkasse.

Aktuell erhalten Sie noch bis zum 31. Dezember 2022 neben der Ausfertigung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für Ihre eigenen Unterlagen (diese dient Ihnen als Nachweis bei Nachfragen) zusätzlich eine Ausfertigung zur Vorlage beim Arbeitgeber/Dienstherrn.

Ab dem 1. Januar 2023 erhalten Sie **keine** Ausfertigung mehr für den Arbeitgeber/Dienstherrn. Stattdessen leitet Ihre Krankenkasse die Daten über die Dauer der Arbeitsunfähigkeit an diesen weiter.

Diese Übermittlung erfolgt allerdings nicht automatisch. Vielmehr muss die Zentrale Besoldungs- und Vergütungsstelle der Justiz (ZBV) die Daten von Ihrer Krankenkasse anfordern.

Wenn die digitale Übermittlung in der Arztpraxis einmal nicht möglich sein sollte, was insbesondere am Anfang noch öfter vorkommen kann, erhalten Sie die unterschriebenen Exemplare für die Krankenkasse und den Arbeitgeber/Dienstherrn weiterhin auf Papier. Diese sehen etwas anders aus als die alten Bescheinigungen, sind aber wie gewohnt - in diesem Ausnahmefall - einerseits an Ihre Krankenkasse und andererseits an den Arbeitgeber/Dienstherrn weiterzuleiten.

An der Pflicht, Ihre Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich hierher mitzuteilen, ändert sich nichts.

Für die notwendige Abfrage bei Ihrer Krankenkasse ist es nunmehr aber zwingend erforderlich, **in Ihrer telefonischen Krankmeldung ab dem 1. Januar 2023 anzugeben, ob**

- Sie voraussichtlich ohne Arztbesuch nur kurzfristig ausfallen (höchstens drei Tage ohne Attest) oder ob
- Sie eine/n Arzt/Ärztin aufsuchen werden.

**Wenn Sie vom Arzt/von der Ärztin arbeitsunfähig geschrieben worden sind, teilen Sie bitte mit,**

- für welchen **Zeitraum - konkret mit Datum** - Ihre Arbeitsunfähigkeit attestiert wurde (die Daten finden Sie auf dem für Sie bestimmten Ausdruck der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) und

- ob Ihr Arzt/Ihre Ärztin die Daten elektronisch übermittelt bzw. ob Sie ausnahmsweise einen Papiaerausdruck für die Personalverwaltung erhalten haben.

**Wichtig bei freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse versicherten Richter/innen und Beamt/innen:**

Damit wir zukünftig die Daten einer Arbeitsunfähigkeit von Ihrer gesetzlichen Krankenkasse abrufen können, benötigen wir **umgehend**, jedoch spätestens binnen 2 Wochen

- eine Mitgliedsbescheinigung Ihrer gesetzlichen Krankenkasse oder eine **Fotokopie Ihrer Krankenversicherungskarte** sowie
- Ihre **Sozialversicherungsnummer (=Rentenversicherungsnummer)**

Wenngleich Sie auch als Besoldungsempfänger/in nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen, wurde Ihnen mit Beginn Ihrer Mitgliedschaft in Ihrer gesetzlichen Krankenkasse eine Sozialversicherungsnummer zugeteilt. Diese Sozialversicherungsnummer bleibt ein Leben lang unverändert bestehen und ist nicht zu verwechseln mit Ihrer Versichertennummer, die auf der Krankenversicherungskarte aufgedruckt ist. Die Sozialversicherungsnummer teilt Ihnen auf Nachfrage Ihre Krankenkasse mit.

Bitte reichen Sie die Mitgliedsbescheinigung bzw. die Fotokopie Ihrer Krankenversicherungskarte und Ihre Sozialversicherungsnummer spätestens binnen 2 Wochen in der Personalstelle ein.

Sie finden dieses Informationsschreiben auch im Intranet im Bereich der Dienstantrittsmappen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Personalstelle gern zur Verfügung.

Im Auftrag  
Gröger